



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juli 2022
(OR. en)

10853/22

LIMITE

ECOFIN 695
UEM 192

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0207 (NLE)**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.
2866/98 in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Kroatien

VERORDNUNG (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98
in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Kroatien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 140 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

¹ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen¹, sind die seit dem 1. Januar 1999 geltenden Umrechnungskurse festgelegt.
- (2) Nach Artikel 5 der Beitrittsakte von 2012 ist Kroatien ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung im Sinne von Artikel 139 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt.
- (3) Gemäß dem Beschluss (EU) 2022/... des Rates²⁺ über die Einführung des Euro in Kroatien zum 1. Januar 2023 erfüllt Kroatien die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro und wird die Ausnahmeregelung für Kroatien mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.
- (4) Die Einführung des Euro in Kroatien erfordert die Annahme des Umrechnungskurses zwischen dem Euro und der kroatischen Kuna. Der Umrechnungskurs sollte auf 7,53450 Kuna pro 1 Euro festgelegt werden, was dem gegenwärtigen zentralen Leitkurs der Kuna im Wechselkursmechanismus (WKM II) entspricht.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1).

² Beschluss (EU) 2022/... des Rates vom ... über die Einführung des Euro in Kroatien zum 1. Januar 2023 (ABl. L ... vom ..., S. ...).

⁺ ABl.: Bitte Amtsblattfundstelle und Datum der Annahme des Beschlusses des Rates aus Dokument ST 9867/22 in den Text einfügen und die Fußnote vervollständigen.

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 wird zwischen den Umrechnungskursen für den Französischen Franken und das Irische Pfund folgende Zeile eingefügt:

„= 7,53450 Kroatische Kuna“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
